

hat die Sakramente eingesetzt, damit sie als *causae*, ähnlich wie die *causae naturales* ihre Wirkung hervorbringen; die *causae naturales* sind aber in ihrer Wirksamkeit nicht abhängig von künftigen Bedingungen, auch nicht von solchen Bedingungen, die gar keinen Zusammenhang mit ihnen haben; also können auch die Sakramente nicht von solchen abhängen, und wer sie dennoch von solchen abhängig machen will, hat nicht die Absicht, daß zu tun, was Christus gewollt hat. Etwas anderes ist es um die Bedingungen: si es vivus, capax etc.; diese haben einen Zusammenhang mit dem Sakrament, weil es nur für vivi und capaces da ist. Aber die Bedingung: si Deus scit, te esse moriturum, liegt ganz außerhalb des Sakramentes.

Um kurz zu sein, mir scheint das Sakrament unter solcher Bedingung ungültig; wenn jemand auf Grund der anderen Autoren es für zweifelhaft halten will, so ist ihm das unverwehrt; aber er darf ein zweifelhaftes Sakrament, besonders ein so wichtiges wie die Taufe, auch nur im äußersten Notfall, und wo er es in sicherer Weise nicht tun kann, spenden. In unserem Falle aber handelt es sich nicht um den äußersten Notfall, und zudem kann im äußersten Notfall das Sakrament ohne Bedingung, also ganz sicher gespendet werden, wie wir oben gezeigt haben. Meine Antwort auf die zwei Fragen ist also: Diese Taufe ist in jedem Falle ungültig; wenn jemand sie für zweifelhaft gültig halten will, war sie sicher schwer unerlaubt und hat dem Kinde großen Schaden zugefügt, da es für den Todesfall eine sicher gültige Taufe hätte haben können. Wenn es sich aber (nicht mehr um ein Kind ohne Vernunftgebrauch, sondern) um ein Kind, das schon den Gebrauch der Vernunft hatte, handelte, dann hätte die Schwester auch noch fragen müssen, ob es getauft werden will, ob es die Verpflichtungen halten will, ja, damit es der Frucht des Sakramentes teilhaftig werde, ob es die notwendigsten Wahrheiten, soviel ihm nach seinem Verständnis möglich ist, annimmt. Wäre das nicht geschehen, so hätten wir einen neuen Grund, die Gültigkeit zu leugnen, wenn es überhaupt keine Einwilligung gab, oder wenigstens die Gnadenwirkung, wenn kein Glaubensakt vorhanden war.

Innsbruck.

Univ.-Prof. A. Schmitt S. J.

**III. (Das Beichtgeheimnis auf der Kanzel und am Vortragstisch.)** In X. sind Priesterexerzitien. Bei der Beichte, die beim Exerzitienmeister abgelegt wurde, hat ein Teilnehmer einen Fall angeklagt, der nicht zu den alltäglichen gehört. Der Confessarius gibt seine Entscheidung, findet aber bei späterem, ruhigem Nachdenken, daß seine Erklärung nicht ganz erschöpfend und in einem kleinen Teile nicht ganz zutreffend gewesen. Da der Entscheid auch für spätere Fälle gegeben wurde, fühlt sich der Beichtvater beunruhigt. Was soll er tun,

da er den Pönitenten nicht kennt und somit keine Möglichkeit besteht, auf direktem, persönlichem Wege die Sache richtigzustellen? Der Exerzitienmeister findet einen Ausweg. In einem der folgenden Vorträge bringt er die Rede auf dieses Gebiet, das sonst nicht berührt worden wäre. Wie andere Fragen, so behandelt er auch diese, scheinbar ohne Hintergedanken; in Wirklichkeit aber mit der Absicht, auf diesem Wege seine Erklärung zu vervollständigen, bzw. richtigzustellen. — Ist da das Beichtgeheimnis nicht verletzt?

Es soll hier nicht die gesamte Lehre über das Beichtgeheimnis dargelegt werden. Doch können wir uns einige theoretische Erörterungen nicht ersparen. Unter Beichtsiegel im allgemeinen versteht man die Verpflichtung des Priesters, alles geheim zu halten, was ihm innerhalb der sakramentalen Beichte anvertraut worden; „debitum confessionem celandi“, sagt kurz der heilige Thomas. Die Anschauungen und Grundsätze, wie sie heute innerhalb der katholischen Theologie hinsichtlich des Beichtsiegels längst allgemein geworden und wie sie auch der neueren kirchlichen Gesetzgebung zugrunde gelegt sind, darf man nicht als eine in der Kirche von Anfang an selbstverständliche Sache betrachten. Es hat hier wie in vielen andern Punkten, wo die Offenbarung nicht deutlich gesprochen, eines langen Weges bedurft, bis man zu gewissen, uns heute ganz selbstverständlich vorkommenden Erkenntnissen durchgedrungen. Beim Beichtgeheimnis handelt es sich um eine derartige Materie, die in der Offenbarung nicht deutlich ausgesprochen, ja überhaupt nirgends ausdrücklich erwähnt wird. Wenn die kirchliche Lehre trotzdem von einer Verpflichtung spricht, die auch im göttlichen Recht begründet ist, dann stützt sie sich auf eine Schlußfolgerung, die so deutlich an der Oberfläche liegt, daß sie schon in den frühesten christlichen Zeiten im Zusammenhang mit der geheimen Beicht sich dem christlichen Bewußtsein aufdrängte. Die Schweigepflicht des Beichtvaters war nach der bereits den ersten christlichen Jahrhunderten geläufigen Anschauung eine notwendige Bedingung und Voraussetzung der Beichtpflicht des Pönitenten, soweit die geheime Beicht in Frage stand.

Etwas anderes ist es um den Gegenstand des Beichtgeheimnisses und den Umfang dieser Verpflichtung. Darüber finden wir nicht von Anfang an eine einheitliche und abgeschlossene Anschauung innerhalb der kirchlichen Kreise; vielmehr bedurfte es einer jahrhundertelangen Entwicklung, in die auch zahlreiche kirchliche Entscheidungen eingriffen, bis sich jene im ganzen einheitliche Lehre durchsetzte, die wir heute vor uns sehen. Ja selbst bis heute sind nicht die letzten Wellen der Kontroversen zur Ruhe gekommen. Abgesehen von manchen

Einzelfragen über Verpflichtung und Ausdehnung des Beichtgeheimnisses, über die die Meinungen noch geteilt sind, finden sich auch Ansätze zu einer Verschiedenheit der Auffassung in einer Frage, die den Kern des Beichtsiegels selber berührt. Die, wir dürfen sagen, allgemeine Auffassung der Theologen, die auch voll und ganz den verschiedenen kirchlichen Entscheidungen zu diesem Gegenstand entspricht, geht dahin, daß unter das Beichtgeheimnis alles dem Priester innerhalb der sakramentalen Beicht und im Zusammenhang mit dem Sündenbekenntnis Mitgeteilte falle, dessen Offenbarung oder Gebrauch „in gravamen poenitentis vel in odium sacramenti“ wäre. Diese Anschauung war allgemein zur Herrschaft gekommen seit der wichtigen Entscheidung Innozenz XI. vom 18. November 1682, während vorher eine nicht geringe Anzahl Theologen im Anschluß an den heiligen Thomas die Meinung vertreten hatten, der Beichtvater könne das Wissen aus der Beicht unter Umständen auch zum Nachteil des Pönitenten gebrauchen, wie etwa um einen Untergebenen von einem Amt zu entfernen; als Bedingung wurde nur verlangt, daß dabei kein Verdacht auf die Beicht falle. Seitdem die Kirche diese Ansicht durch obige Entscheidung abgelehnt und zugleich ihre weitere Verteidigung untersagt hatte, einigten sich bald die Vertreter der kirchlichen Wissenschaft auf jenes Kriterium: das Beichtgeheimnis verbietet jeden Gebrauch einer Beichtkenntnis, der in gravamen poenitentis oder in odium sacramenti wäre. Damit war natürlich nicht ausgeschlossen, daß der Priester von der Beichtkenntnis Gebrauch machen könne, wo und soweit es dem Pönitenten in keiner Weise nachteilig oder unangenehm, noch auch dem Bußsakrament abträglich ist. So sagen auch heute zumeist die Theologen, der Beichtvater könne auf Grund der Beichtkenntnis den Pönitenten freundlicher behandeln, sich selber zu eifrigerem Tugendstreben ermuntern u. s. w.

Gegenüber dieser heute allgemeinen Auffassung des Beichtsiegels finden sich Ansätze zu einer bei weitem strengeren Anschauung. Danach müsse der Beichtvater jegliches Wissen aus der Beicht, sobald er den Beichtstuhl verlassen, gewissermaßen aus dem Gedächtnis löschen, als nicht vorhanden betrachten. Die so sagen, wollen scharf geschieden wissen zwischen dem Priester als Menschen und dem Priester als Beichtvater. Der Priester als Mensch müsse ganz abstrahieren von jeglichem Wissen, das er als Beichtvater aus der Beicht erworben. Wollte man eine solche Anschauung konsequent anwenden, so dürfte der Beichtvater infolge der Beicht weder den Pönitenten freundlicher behandeln noch sein eigenes Leben bessern; er dürfte keine Bücher über eine gegebene Entscheidung zu Rate ziehen, ja er dürfte schließlich nicht einmal für den Pönitenten auf

Grund der Beichtkenntnis besonders beten. — Die wohl nur sporadischen Vertreter einer solchen Auffassung des Beichtsiegels mögen in einzelnen Stellen bei den heiligen Vätern ihre Argumente zu finden glauben. Indessen, wo ähnliche Ausdrücke sich finden, wie: was der Beichtvater aus der Beicht wisse, das wisse er nur „als Gott“ und nicht „als Mensch“, da wird man gut tun, sie mit Vorsicht zu gebrauchen, um nicht zu absurduren Aufstellungen zu kommen. Wie man sofort bemerkt, handelt es sich bei solchen Vätertexten nicht um eine theologisch scharfe Formulierung einer Lehre, sondern um eine rhetorisch wirkungsvolle Redewendung. Beweis dafür der schon erwähnte Umstand, daß spätere Theologen bis zu einem heiligen Thomas hinauf den Gebrauch der Beichtkenntnis selbst noch in Fällen gestatteten, in denen heute auch der mildeste Theologe es nicht mehr gestatten wird. Außerdem ist es fast allgemeine und praktisch sichere Lehre, daß keine Verletzung des Beichtsiegels in Frage kommt, wo der Gebrauch eines Wissens aus der Beicht dem Pönitenten in keiner Weise nachteilig oder unangenehm, noch auch dem Bußsakrament im allgemeinen irgendwie abträglich ist; wie etwa um für den Pönitenten zu beten, sich milder und freundlicher gegen ihn zu zeigen, oder auch um Bücher über einen vorgelegten Fall nachzuschlagen, ja selbst um bei gelehrten und erfahrenen Priestern sich Rat zu holen, vorausgesetzt, daß ein Bekanntwerden der Person des Pönitenten nicht zu befürchten ist. Wie mancher Priester hat schon für sein eigenes sittliches Leben oder sein religiöses Streben Anregung und Förderung mitgenommen aus dem Beichtstuhl, aus dem Bekenntnis dieser oder jener Seele, die vielleicht unter den ungünstigsten äußeren Verhältnissen wie ein bonus miles Christi den schweren Kampf treu und mutig kämpft! Sollen wir das alles verwehren, weil der Priester, was er in der Beicht erfahren, nur „als Gott“ weiß und nicht „als Mensch“? Sollen wir vielleicht eine noch absurdere Konsequenz ziehen: erst „licentia expresse data“ des Pönitenten, um für ihn beten, um sich selber zu größerem Eifer aufmuntern, um über einen schwierigeren Fall Bücher nachschlagen zu dürfen? Man wird es dem Prediger und Katecheten nicht wehren, wenn er, um den Gläubigen die Heiligkeit des Beichtsiegels recht deutlich vor Augen zu stellen, die erwähnte bildliche Redeweise der heiligen Väter gebraucht. Dabei muß man sich aber dessen bewußt bleiben, daß, wie jeder, so auch dieser von den Vätern gebrauchte Vergleich hinkt.

Gravamen poenitentis und odium sacramenti, das sind die entscheidenden Kriterien in der Frage, ob etwas, das dem Priester im Zusammenhang mit dem sakralen Bekenntnis mitgeteilt worden, unter das Beichtgeheimnis falle oder nicht.

Man könnte es auch auf das einzige Kriterium zurückführen: odium sacramenti; alles mit dem sakralen Bekenntnis Zusammenhängende, dessen Offenbarung oder Gebrauch den Gläubigen das Sakrament odiös machen, sie vom Empfange dieses Sakramentes abschrecken könnte. Damit ist nicht nur jede direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses verurteilt, wobei der Gegenstand der sakralen Anklage zugleich mit der Person des Pönitenten direkt verraten wird; sondern auch jede indirekte Verletzung, wobei lediglich die Gefahr besteht, daß aus den Worten oder dem Verhalten des Beichtvaters etwas geschlossen werden könne, das als Verletzung des sakralen Geheimnisses oder als Gebrauch einer Beichtkenntnis erscheinen und als solche das Bußsakrament den Gläubigen odiös machen könnte. Dazu ist im Einzelfall keineswegs erforderlich, daß die Sünde eines Pönitenten andern Personen bekannt werden könne. Es sei hier nur daran erinnert, daß das Beichtgeheimnis den Priester sogar gegenüber dem Beichtkind selber (außerhalb der Beicht) verpflichtet, selbst wo die beiden unter vier Augen miteinander sprechen, wo doch gewiß keine Gefahr besteht, daß andere etwas aus der Beicht erfahren. — Es liegt in der Natur der Sache, daß im Einzelfall es nicht immer leicht sein wird, ein sicheres Urteil darüber zu gewinnen, ob die Gefahr einer indirekten Verletzung des Beichtsiegels vorhanden ist oder nicht. Man wird da vielfach es dem subjektiven Urteil des Priesters überlassen müssen, die rechten Grenzen aufzufinden. Doch soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache, wie auf die kirchlichen Bestimmungen, es stets geboten ist, in zweifelhaften Fällen hier den sicheren Weg zu wählen, um auch die Gefahr einer Verletzung des Beichtsiegels und damit einer Verletzung des sicheren Rechtes des Pönitenten zu vermeiden.

Im eingangs vorgelegten Falle liegen die Umstände so, daß man den Exerzitienmeister nicht wird freisprechen können von einer indirekten Verletzung des Beichtsiegels. Es ist dort ausdrücklich erwähnt, daß der vom Pönitenten angeklagte Fall nicht zu den alltäglichen gehört. Folglich wird der Pönitent nur allzu leicht auf die Vermutung kommen, daß der Exerzitienmeister gerade seinen Fall, den er gebeichtet, im Auge hat; um so mehr, wenn er im weiteren Verlauf bemerkt, wie der Vortragende seine in der Beicht gegebene Entscheidung modifiziert und weiter ausführt. So muß der Pönitent fast notwendig auf den Gedanken kommen, daß die ganze Darlegung des Vortragenden auf ihn gemünzt sei; ein Gedanke, der wohl kaum dazu angetan ist, besonders angenehme Gefühle im Pönitenten zu erwecken; auch wenn wir annehmen, daß keiner von den übrigen Zuhörern auch nur den geringsten Verdacht auf diesen

Pönitenten haben kann. Indessen — was auch nicht zu übersehen ist —, wer garantiert dafür, daß nicht der eine oder der andere Zuhörer um den Fall des Pönitenten weiß und nun beim Vortrag sofort an diesen Priester denkt, im Geiste mit Fingern auf ihn weist? Wer garantiert dafür, daß nicht die Zuhörer über diesen „nicht alltäglichen Fall“ später in andern Kreisen sprechen, wo man vielleicht den Pönitenten mitsamt seinem Falle kennt? — Wo die Umstände so liegen, wird der Exerzitienmeister (dasselbe gilt für den Kanzelredner, Katecheten u. s. w.), selbst wenn er vorher schon entschlossen war, über einen derartigen Gegenstand öffentlich zu sprechen, noch äußerst vorsichtig sein müssen, um nicht schweres Ärgernis, bezw. den Verdacht zu erregen, daß er aus der Beicht spreche; vielleicht auch ganz verzichten müssen auf die Behandlung jenes Gegenstandes oder doch je nach den Umständen wenigstens den Pönitenten vorher in der Beicht aufmerksam machen, daß der betreffende Gegenstand ohnehin öffentlich behandelt werden wird. In unserem Fall aber heißt es ausdrücklich, das in Frage stehende Gebiet wäre sonst nicht berührt worden. Mithin macht der Exerzitienmeister Gebrauch von einer Beichtkenntnis in einer Weise, die in *gravamen poenitentis* wie auch in *odium sacramenti* genannt werden muß. Daran ändert auch nichts die gewiß löbliche Absicht des Exerzitienmeisters, durch eine öffentliche Richtigstellung und Ergänzung seiner Entscheidung späteren Fehlgriffen des Pönitenten vorzubeugen.

Nur beiläufig sei hier auch an das Dekret des Heiligen Offiziums vom 9. Juni 1915 erinnert, worin in scharfer Weise Stellung genommen wird gegen die Praxis jener Beichtväter, die, wenn auch alles vermeidend, was die Person des Pönitenten irgendwie verraten könnte, doch Gegenstände aus der Beicht in ihren Privatgesprächen oder in Predigten und Vorträgen verwerten. Den kirchlichen Obern wird eingeschärft, solche Mißbräuche entschieden abzustellen und dahin zu wirken, daß ihre untergebenen Geistlichen niemals, vor allem auch nicht bei Gelegenheit der Exerzitien, etwas zum Gegenstand der Beicht Gehörendes in irgend einer Weise, weder direkt noch indirekt, berühren. Auf dieses Dekret, das vielleicht nicht überall die gebührende Beachtung gefunden hat, wird gegebenenfalls bei anderer Gelegenheit näher eingegangen werden. Für unsern Fall ist es nicht von unmittelbarer Bedeutung, nachdem gezeigt worden, daß durch das Vorgehen jenes Exerzitienmeisters das Beichtsiegel selber verletzt worden.

St. Gabriel b. Wien.

F. Böhm.

**IV. (Verschiedene Ansichten über Meßverpflichtungen.)**  
Nachstehende drei Kasus wurden zur Lösung eingesandt: